

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für Inneres

Wien, am 11. März 1993
Gr

Herrengasse 7
1010 Wien

Bezug: Zl.45.102/15-IV/6/93

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wähler-
evidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973,
das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz
1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das
Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden
(Wahlrechtsanpassungsgesetz)

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben, datiert mit
17. Februar 1993, beim Österreichischen Gemeindebund eingelangt am
1. März 1993, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volks-
abstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das
Volkszählungsgesetz 1988 und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971
geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz) übermittelt. Gleich-
zeitig erging das Ersuchen, bis längstens 15. März 1993 zu diesen
Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Sollte dem Bundesministerium
für Inneres bis zu diesem Termin keine Stellungnahme zukommen, geht
es davon aus, daß seitens des Österreichischen Gemeindebundes gegen
die Bestimmungen des Wahlrechtsanpassungsgesetzes keine Bedenken
bestehen. Dieses Schreiben war mit dem Vermerk "DRINGEND!"
versehen.

Hiezu erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgendes fest-
zustellen:

Gemäß Artikel 115 Abs.3 B-VG sind der Österreichische Gemeindebund
und der Österreichische Städtebund berufen, die Interessen der
Gemeinden zu vertreten. Diese Vertretung der Gemeindeinteressen
durch den Österreichischen Gemeindebund bezieht sich jedenfalls
auch auf die Begutachtung von Bundesgesetzen, und beinhaltet das
Recht, für die Gemeinden Österreichs Stellungnahmen abzugeben.
Damit der Österreichische Gemeindebund aber seinem Verfassungsauf-
trag im Rahmen eines Gesetzesbegutachtungsverfahrens nachkommen

kann, setzt voraus, daß für die Begutachtung dieses Gesetzes entsprechende Fristen eingeräumt und gewährt werden.

Auf Grund der allgemein üblichen Praxis des Bundes, aber auch der Bundesländer erscheint für die Begutachtung eines Gesetzes eine Frist von 6 Wochen als grundsätzlich angebracht, wobei Abweichungen der Dauer in Einzelfällen begründbar erscheinen.

Im gegenständlichen Fall wurde zwar bei der Aussendung des Gesetzesentwurfes seitens des Innenministeriums noch besonders auf die Dringlichkeit hingewiesen, jedoch verging aus welchen Gründen immer vom Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens bis zum Einlangen beim Österreichischen Gemeindebund ein Zeitraum von fast 2 Wochen. Dem Österreichischen Gemeindebund wurde daher, da eine Stellungnahme dem Innenministerium bis 12. März 1993 zugehen muß, damit nicht die Zustimmungsfiktion zum Gesetzesentwurf greift, eine Frist zur Begutachtung von knapp einer Woche eingeräumt.

Die Gewährung einer derart kurzen Frist läßt vermuten, daß man an einer eingehenden Stellungnahme seitens des Österreichischen Gemeindebundes kein Interesse hat. Der Österreichische Gemeindebund protestiert daher gegen diese unzumutbare Vorgangsweise und verwahrt sich auf das Entschiedenste dagegen, daß, wenn in der folgenden Stellungnahme auf einzelne Punkte nicht eingegangen wird, man annimmt, daß seitens des Österreichischen Gemeindebundes gegen diese Bestimmungen keine Bedenken bestehen.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich aber unabhängig von den vorangeführten Einwendungen ganz entschieden gegen die im Wahlrechtsanpassungsgesetz getroffene Kostenersatzregelung aus. Es soll nunmehr einheitlich für alle 6 Bundesgesetze eine einheitliche Kostenersatzregelung getroffen werden. Diese sieht vor, daß den Gemeinden die Druckkosten zur Gänze und die übrigen Kosten lediglich zu einem Drittel ersetzt werden. Eine derartige Regelung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Die Abwicklung bundesweiter demokratischer Vorgänge ist jedenfalls im ausschließlichen Bundesinteresse gelegen und ist es unverständlich, daß hierfür die Gemeinden zwei Drittel der Kosten zu tragen haben.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, daß mit dem Wahlrechtsanpassungsgesetz eine gesetzliche Regelung in die Richtung getroffen wird, daß künftighin den österreichischen Gemeinden die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Wählerevidenzgesetzes 1973, des Volksbegehrensgesetzes 1973, des Volksabstimmungsgesetzes 1972, des Volksbefragungsgesetzes 1989, des Volkszählungsgesetzes 1980 und des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 erwachsen, vom Bund zur Gänze abgegolten werden.

Hinsichtlich des Entfalls der Berufungsmöglichkeit an den Bundesminister gegen die Entscheidung eines Landeshauptmannes hinsichtlich des Ersatzes der einer Gemeinde bei der Durchführung der einzelnen Gesetze erwachsenen Kosten erlaubt sich der Österr. Gemeindebund festzuhalten, daß dies für die Gemeinden eine Ver-

schlechterung darstellt. Nach der bisherigen Gesetzeslage war den Gemeinden die kostensparende Überprüfung einer Entscheidung des Landeshauptmanns durch das Ministerium möglich. Nunmehr haben die Gemeinden dem Gesetzesentwurf entsprechend nur mehr die Möglichkeit sich gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes mit einer Beschwerde bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes zur Wehr zu setzen. Dies ist aber anbetrachts der Tatsache, daß es sich bei solchen Beschwerden um finanzielle Forderungen handelt, stets mit einem hohen Kostenfaktor verbunden. Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, daß auch in Zukunft der Instanzenzug bis an den Herrn Innenminister beibehalten wird.

Unabhängig davon erscheint uns aber, daß es wesentlich zweckmäßiger wäre, anstelle des komplizierten und arbeitsintensiven Verfahrens zur Kostenfeststellung und zum Ersatz der Kosten an die Gemeinden eine Pauschalierung des Kostenersatzes vorzusehen. Der Österr. Gemeindebund regt daher an, im Wahlrechtsanpassungsgesetz eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, die vorsieht, daß alle den Gemeinden erwachsenden Kosten zur Gänze abgegolten werden und eine pauschale Entschädigung im Einzelfall je nach Einwohnerzahl der Gemeinde zu gewähren ist.

Der Österreichische Gemeindebund nimmt die Begutachtung aber auch zum Anlaß, eine wiederholt vorgebrachte Forderung zu bekräftigen. Nach § 28 Nationalratswahlordnung ist derzeit das Wählerverzeichnis während eines durchgehenden Zeitraumes von 10 Tagen, täglich nicht unter 4 Stunden, öffentlich aufzulegen.

Diese Praxis der Auflage der Wählerverzeichnisse entspricht nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung. Wie die Erfahrungen in den Gemeinden zeigten, wird an Sonn- und Feiertagen von nur einem sehr geringen Prozentsatz der Wahlberechtigten von der Gelegenheit zur Einsichtnahme Gebrauch gemacht. Eine zwingende Einsichtmöglichkeit von 4 Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in die Wählerverzeichnisse erscheint daher nicht gerechtfertigt und aus Kostengründen unvertretbar.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, daß innerhalb der 10-tägigen Einsichtnahmefrist in das aufgelegte Wählerverzeichnis nur an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag in einem Zeitraum, der mindestens 2 Stunden beträgt, Einsicht genommen werden kann. Eine derartige Mindestregelung erscheint als durchaus angebracht und ausreichend.

Für den Österreichischen Gemeindebund
Der Generalsekretär:


wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages